

LANDESARBEITSKREIS CHRISTLICH DEMOKRATISCHER JURISTEN  
Baden-Württemberg

**STELLUNGNAHME**

**Stuttgart, 14. März 2014**

An das  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

**Anhörung zu den Eckpunkten für ein  
Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Justizminister Stickelberger,  
sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Limperg,

für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten zu einem Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes vom 18.12.2014 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir beschränken uns im Folgenden dabei auf einige Anmerkungen, die wir vor allem aus unserer Sicht und im derzeitigen Stadium für wichtig erachten. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme in dieser Angelegenheit vom September 2013.

Wir nehmen zunächst die grundlegende Entscheidung zur Kenntnis, dass die Eckpunkte auf der Ebene des Justizministeriums einen Landesrichter- und -staatsan-

waltratsrat als einheitliches Gremium für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaft vorsehen. Auch wenn manche eine eigene Stufenvertretungen der einzelnen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft auch auf höchster Ebene für besser halten, können wir den Eckpunkten in dieser Hinsicht grundlegend zustimmen. Ob verhindert wird, dass sich Vertreter eines gemeinsamen Gremiums mit Angelegenheiten befassen müssen, die sie nicht direkt betreffen, wie Kritiker anführen, wird auch an der praktischen Ausgestaltung wie etwa der Tagesordnung liegen. Nur dann wird die Gefahr der von einigen gesehenen Majorisierung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft bei einem einheitlichen Gremium auf höchster Ebene wirksam gebannt. Ob getrennte Gremien zudem dem Umstand Rechnung tragen würden, dass sich eine Entscheidung oder ein Vorhaben des Justizministeriums in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft unterschiedlich auswirken können und daher dort auch unterschiedlich beurteilt werden, wird erst an der jeweiligen Materie und in der praktischen Anwendung sichtbar werden.

Da die Eckpunkte Regelungen enthalten, mit denen versucht wird, den eben genannten, nicht von der Hand zu weisenden Bedenken Rechnung zu tragen, dürfte dies im gegenwärtigen Stadium genügen. Falls es zu der Einführung des in den Eckpunkten vorgesehenen einheitlichen obersten Gremiums kommt, begrüßen wir daher die vorgesehenen Einigungsstellen als Instrument der Konfliktlösung auf Bezirksebene (Eckpunkt 6). Auch die vorgeschlagene Besetzung des obersten gemeinsamen Gremiums halten wir für einen grundsätzlich gelungenen Ansatz (Eckpunkt 8).

Noch nicht Gegenstand der Eckpunkte, aber natürlich von großem praktischen Interesse, ist auch die Besetzung der in dem Eckpunkt 6 vorgesehenen Einigungsstellen. Auch die Zuständigkeit dieser Einigungsstellen sollte klar definiert werden.

In diesem Zusammenhang halten wir es für denkbar, die Beteiligung bei Vorhaben des Justizministeriums, die direkt nur eine Gerichtsbarkeit oder die Staatsanwaltschaft betreffen (z. B. Entscheidungen über Fachanwendungen) in die Zuständigkeit der Bezirksrichterräte bzw. -staatsanwaltsräte und ggf. der Einigungsstelle auf Bezirksebene zu geben. Ferner regen wir an, bei Vorhaben, die nur eine Fachgerichtsbarkeit betreffen, für Entscheidungen im Landesrichter- und -staatsanwaltratsrat eine qualifizierte Mehrheit mit über 75 %, d. h. die Zustimmung des Vertreters mindestens einer Fachgerichtsbarkeit, vorauszusetzen. Auch diese wäre eine angemessene Reaktion auf die uns bekannt gewordenen Bedenken insbesondere kleinerer, auf ihre Eigenständigkeit bedachten Gerichtsbarkeiten.

Hinsichtlich der Besetzung der Bezirksrichter- und -staatsanwaltsräte gehen wir davon aus, dass diese nicht mit der Besetzung der bereits bestehenden Richter-/Staatsanwaltsräte an den jeweiligen Obergerichten bzw. den Generalstaatsanwaltschaften identisch ist und dass in die Räte auf der Bezirksebene auch Mitglieder aus der ersten Instanz bzw. den Staatsanwaltschaften gewählt werden können. Nur dies wäre der Sache nach die zu erstrebende Verbesserung.

Kritisch sehen wir insbesondere den Eckpunkt 12 (Freistellungsmöglichkeiten eröffnen). Die Kritik richtet sich nicht alleine gegen die Antragsgebundenheit eines Freistellungsrechts, sondern gegen die Ablehnung einer sog. „Freistellungsstaffel“. Eine Freistellung sollte nicht allein von einem Antrag abhängen, auf den unter Umständen wegen der Erwartungshaltung der Kollegenschaft vor Ort angesichts der Arbeitsbelastung „verzichtet“ wird. Das jeweilige Mandat muss nach der Annahme der Wahl bereits mit einer vorher vorgesehenen Entlastung verknüpft sein. Dies gilt umso mehr, als zur Art der Beteiligung in den Eckpunkten noch keine Angaben vorliegen. Wir sehen Gesetzgeber und Exekutive in der Pflicht, einen angemessenen Rahmen für Freistellungen vorzugeben. Freistellungen von 0,1 AKA bis hin zu mindestens 0,5 AKA (Vorsitzender) dürfen je nach Ebene und Funktion kein Tabu sein. Ansonsten droht die Gefahr, dass es in Abhängigkeit der Entscheidung der jeweiligen Gerichtspräsidien vor Ort zu völlig unterschiedlichen Freistellungen für den u. U. gleichen Arbeitsaufwand gewählter Vertreter kommt. Ferner halten wir es gerade bei der erstmaligen Einführung von Stufenvertretungen für nicht zielführend, Kolleginnen und Kollegen, die sich für Ämter in der Stufenvertretung interessieren und bereit wären, sich hier zu engagieren, hinsichtlich der in Betracht kommenden Freistellungen vorweg im Unklaren und damit im Falle einer Wahl orientierungslos zu lassen. Denn im Gleichklang mit der erst jüngst durchgeführten Novelle beim Landespersonalvertretungsgesetz ist der Richterschaft im demokratischen Rechtsstaat nicht weniger zu gewähren als anderen Mitgliedern des öffentlichen Dienstes. Wir sprechen uns daher auch in Kenntnis der jüngsten Sparpläne des Justizressorts klar gegen eine „Mitbestimmung nach Kassenlage“ aus.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Präsidialräte derzeit ohne Freistellungen stattfindet. Durch die dankenswerter Weise erfolgte Einbeziehung dieser Gremien auch in Fragen der Erprobungsabordnung ist jedoch vor allem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Maß an zeitlichem Engagement erforderlich, das auch hier funktionsgerechte Freistellungen nach definiertem AKA-Rahmen sinnvoll macht. Die Gelegenheit ist nunmehr günstig, hier auch unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungen ein Freistellungskonzept aus einem Guss zu entwerfen („*Mitbestimmung statt Bibliothek*“).

Hierbei hat auch eine Einbeziehung in das PEBB§Y-System und ggf. weitere Verfahren zur Bedarfsbestimmung zu erfolgen. Nur dies dürfte die vorangegangene und die nunmehr auf Basis der Eckpunkte bevorstehende Novellierung des Landesrichter- und

-staatsanwaltsgesetzes zu einem echten Mehrwert für die Betroffenen werden lassen und den ernsthaften Willen zu mehr Mitbestimmung unterstreichen.

„Wer seine Belegschaft einbindet und Teilhabe an Entscheidungen möglich macht, fördert Engagement“, sagte jüngst Landtagspräsident Guido Wolf. Dieses Engagement im Sinne der Rechtspflege verdient diesen Aufwand und soll dazu führen, die Zeiten rudimentärer Personalvertretung in den Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zu beenden. Diese dürfen nicht mehr in weiten Teilen ein personalvertretungsfreier Raum bleiben. Dieses Anliegen der Eckpunkte gilt es konsequent weiterzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Alexander Ganter  
Landesvorsitzender

*Der LACDJ unterstützt und berät die baden-württembergische CDU bei rechts- und justizpolitischen Themen und trägt so zur Meinungsbildung bei. Im LACDJ findet sich das breite Spektrum der juristischen Berufsgruppen im Land wieder.*